



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 155 desgl. (11.11.29).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

155

### Prüfstellen für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 11. 11. 1929 — I f 11/3. 29.

(MBliV. S. 957) [vgl. lfd. Nr. 154].

Der RdErl. v. 28. 1. 1929 — I. f 11/3. 29 (MBliV. S. 109) wird unter Ziff. 1 d dahin berichtet, daß der Sitz der in Breslau befindlichen Prüfstelle für Lichtspielvorführer sich nicht beim Reg.-Präs., sondern bei dem dortigen Pol.-Präs. befindet.

An die Oberpräs., Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

\*

156

### Ungültigkeitserklärung von Prüfungszeugnissen für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 13. 9. 1930 — I f 15/30.

(MBliV. S. 833) [vgl. lfd. Nr. 150].

Für die Veröffentlichung von Ungültigkeitserklärungen abhanden gekommener Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer im MBliV. ist mit Wirkung vom 1. 10. 1930 ab unter Zugrundelegung eines Raumes bis zu 10 Druckzeilen (die zweigespaltene Zeile oder deren Raum zu 30 Pfennig gerechnet) eine Pauschgebühr von mindestens 3 RM. von dem Betroffenen zu erheben und halbjährlich gesammelt — und zwar am 1. 4. sowie 1. 10. jedes Jahres — an die Bürokasse meines Ministeriums unter entsprechender Bezeichnung und Bezugnahme auf diesen RdErl. kostenfrei abzuführen.

Für schadhafte oder unbrauchbar gewordene Prüfungszeugnisse sind Zweitschriften lediglich gegen Erstattung der entstehenden Schreibgebühren unter Einziehung des alten Prüfungszeugnisses unter dem gleichen Datum und der gleichen Nummer neu auszufertigen, von einer Veröffentlichung im MBliV. ist aber abzusehen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

\*

157

### Abänderung der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern.

RdErl. d. MdI. v. 26. 8. 1931 — I f 141 II.

(MBliV. S. 852.)

In Abänd. und Ergänz. der durch RdErl. v. 26. 10. 1922 über Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer (MBliV. S. 1043) veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern erhält deren § 3 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführerprüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller sich zur Zeit der Prüfung aufhält.

290